

A2-2080/0-0-210

Zentralrichtlinie

Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition

Zweck der Regelung:	Zentrale Vorgaben zum Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition sowie den damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten
Herausgegeben durch:	Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr Beauftragter für Munitionstechnische Sicherheit und Schießsicherheit der Bundeswehr
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gebilligt durch:	Abteilungsleiter Abteilung Munitionstechnische Sicherheit und Schießsicherheit der Bundeswehr im Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr
Herausgebende Stelle:	Abteilung Munitionstechnische Sicherheit und Schießsicherheit der Bundeswehr im Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	02.02.2017
Frist zur Überprüfung:	01.02.2022
Version:	3
Ersetzt:	A2-2080/0-0-210 Version 2
Aktenzeichen:	99-01-00
Identifikationsnummer:	A2.208000210.3I

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	4
1.1	Zweck dieser Regelung	4
1.2	Abgrenzung	4
2	Fachkenntnisse für den Umgang mit Munition	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Fachkenntnisse	5
2.2.1	Fachkunde	5
2.2.2	Sachkunde	5
2.2.3	Eignung und Auswahl von Personen für den Umgang mit Munition	6
3	Grundsätze für den Umgang mit Munition	6
3.1	Umgang mit Munition	6
3.2	Ungefährlichmachen von Munition	8
3.3	Bergen von Munition	9
4	Pflichten und Verantwortung	10
4.1	Allgemeines	10
4.2	Kommandeure bzw. Kommandeurinnen, Einheitsführer bzw. Einheitsführerinnen und Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterinnen	10
4.3	Aufsichtspersonen	10
4.4	Örtliche Leiter bzw. Örtliche Leiterinnen	11
4.5	Arbeitsstellenleiter bzw. Arbeitsstellenleiterinnen	12
4.6	Aufseher bzw. Aufseherinnen	13
4.7	Sicherheitsingenieure Munitionstechnische Sicherheit und Schießsicherheit	14
5	Maßnahmen zur Verhütung von Gefährdungen	14
5.1	Schutz- und Sicherheitsbestimmungen auf Munitionsarbeitsstellen	14
5.1.1	Allgemeine Bestimmungen	14
5.1.2	Bestimmungen für die Benutzung von Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Materialien	16
5.2	Maßnahmen bei Gewitter	16
5.3	Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für das Verhalten im gefährlichen Betriebsteil	17
5.3.1	Verbot von Rauchen, Feuer und offenem Licht	17
5.3.2	Gebrauch von Laternen und Leuchten	17
5.3.3	Mitführen von Feuer erzeugenden Mitteln	17
5.3.4	Verwenden elektrischer Betriebsmittel	18
5.3.5	Umgang mit leicht entzündlichen Stoffen	18
5.3.6	Geräte und Maschinen mit Verbrennungsmotor	18
5.3.7	Jagdbeschränkungen	18
5.3.8	Betriebsfremde Arbeiten	19
5.3.9	Absicherungsmaßnahmen	19

6	Erste Hilfe	21
7	Unterweisungen	21
8	Innerbetriebliche Beförderung von Munition	22
9	Umschlag von Munition	25
10	Anlagen	27
10.1	Fachaufsicht durch die Sicherheitsingenieure Munitionstechnische Sicherheit/Schießsicherheit	28
10.2	Dienstposten und Aufgaben, für die der Befähigungsnachweis der Fachkunde gefordert wird	30
10.3	Befähigungsnachweis für den Umgang mit Munition im Geschäftsbereich des Bundesministerium der Verteidigung durch Beamte bzw. Beamtinnen und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen	31
10.4	Aufgaben/Einsatzbereiche des munitionsfachkundigen Personals	32
10.5	Jagdbeschränkungen im gefährlichen Betriebsteil	33
10.6	Muster – Merkblatt über das Verhalten im gefährlichen Betriebsteil	34
10.7	Muster – Merkblatt über das Verhalten beim Umgang mit Munition	36
10.8	Zusatzbestimmungen für Ausstattungen, die beim Umgang mit weißem Phosphor bereitgehalten werden müssen	39
10.8.1	Zusätzliche Brandschutzausstattung	39
10.8.2	Erste Hilfe Ausstattung	40
10.8.3	Sonstige Bestimmungen	41
10.9	Bezugsjournal	42
10.10	Änderungsjournal	43

1 Grundsätze

1.1 Zweck dieser Regelung

101. Diese Zentralrichtlinie enthält Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition und den damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben im Geschäftsbereich (GB) des Bundesministeriums der Verteidigung¹ (BMVg).

102. Über die Vorgaben dieser Zentralrichtlinie hinausgehende Schutz- und Sicherheitsbestimmungen sind in weiteren Regelungen oder Befehlen vorgegeben.

103. Für den Umgang mit Explosivstoffen gelten die gleichen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen wie für den Umgang mit Munition, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

104. Die Vorgaben dieser Zentralrichtlinie richten sich an alle munitionsfachkundigen und munitionssachkundigen Personen, die mit Munition umgehen, sowie an alle Vorgesetzten in deren Verantwortungsbereich mit Munition umgegangen wird.

105. Auf Grundlage der Zentrale Dienstvorschrift A-2070/3 „Munitionstechnische Sicherheit der Bundeswehr und Schießsicherheit der Bundeswehr“ sind mittelfristig alle Regelungen der Munitionstechnischen Sicherheit der Bundeswehr und Schießsicherheit der Bundeswehr neu zu strukturieren und grundsätzlich zu überarbeiten. Bis zum Abschluss der erforderlichen Maßnahmen behalten die Vorgaben dieser Regelung, einschließlich der von der A-2070/3 abweichenden Begriffsbestimmungen und Definitionen, ihre Gültigkeit.

1.2 Abgrenzung

106. Umgang mit Munition im Sinne dieser Zentralrichtlinie schließt die Verwendung von Munition aus. Sie findet daher keine Anwendung bei der Verwendung von Munition. Jeglicher Umgang mit Munition gemäß dieser Zentralrichtlinie erfordert mindestens eine Sachkunde Munition bzw. ist durch eine munitionssachkundige Person zu beaufsichtigen.

107. Von den Vorgaben dieser Zentralrichtlinie darf nur abgewichen werden,

- wenn dieser Abweichung durch die Abteilung Munitionstechnische Sicherheit und Schießsicherheit der Bundeswehr (Abt MunTSichh/SchSichhBw) im Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (KdoTerrAufgBw) ausdrücklich zugestimmt wurde oder
- zum Zwecke der Forschung, Entwicklung oder Erprobung von den Wehrtechnischen/Wehrwissenschaftlichen Dienststellen der Bundeswehr (Bw) mit Munition umgegangen wird **und** von den dafür verantwortlichen Dienststellenleitern bzw. Dienststellenleiterinnen (DStLtr) oder der vorgesetzten Dienststelle besondere, mindestens gleichwertige, auf die örtlichen und sachlichen Gegebenheiten abgestimmte Schutz- und Sicherheitsbestimmungen festgelegt worden sind oder

¹ Für Dienststellen des BMVg im Ausland gilt diese Zentralrichtlinie, soweit durch Verträge keine anderen Regelungen getroffen sind.

- wenn ausschließlich mit Gegenständen ohne gefährliche Stoffe umgegangen wird, auch wenn diese Gegenstände als Munition (gemäß der Datenbank für Terminologie der Bundeswehr (DBTermBw)) bezeichnet werden.

108. Regelungen zu den gesetzlichen Schutzaufgaben, der Militärischen Sicherheit, sowie der Materialwirtschaft, die grundsätzlich im Inland, Ausland und Einsatz zu Anwendung kommen, sind nicht Bestandteil dieser Zentralrichtlinie.

109. Gefährliche Stoffe im Sinne dieser Zentralrichtlinie sind neben Explosivstoffen auch Materialien die in oder an Munition enthalten sind und auch nach der Verwendung noch enthalten sein können und von denen konstruktionsbedingt eine Gefährdung ausgeht.

2 Fachkenntnisse für den Umgang mit Munition

2.1 Allgemeines

201. Personen, die mit Munition umgehen, müssen die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Es wird unterschieden zwischen munitionsfachkundigen, munitions-sachkundigen und helfenden Tätigkeiten.

202. Munitionsfachkundige Personen sind Personen, die über fachkundliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

203. Munitionssachkundige Personen sind Personen, die über sachkundliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

204. Munitionshelfer bzw. Munitionshelferinnen sind Personen, die helfende Tätigkeiten ausführen und nur unter Aufsicht Umgang mit Munition haben dürfen. Kenntnisse und Fertigkeiten für helfende Tätigkeiten werden durch Unterweisung/Belehrung durch die Aufsichtsführenden munitionsfachkundigen bzw. munitionssachkundigen Personen auftragsbezogen vermittelt.

2.2 Fachkenntnisse

2.2.1 Fachkunde

205. Die Bestimmungen zur Fachkunde Munition sind in der Zentralrichtlinie A2-2080/0-0-500 „Berechtigungen Fachkunde Munition der Streitkräfte“ geregelt.

206. Die Aufgaben, die durch munitionsfachkundige Personen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet wahrgenommen werden dürfen, sind in der Anlage 10.4 aufgeführt.

2.2.2 Sachkunde

207. Eine Sachkunde Munition umfasst Kenntnisse und Fertigkeiten für eine bestimmte Art des Umgangs mit bestimmter Munition (umgangsart-/artikelspezifisch).

Munitionssachkundige Person ist, wer in geeigneter Weise für eine bestimmte Art des Umgangs mit Munition ausgebildet worden ist. Basis für nachzuweisende Leistungen ist das Bezugsdokument 1.

208. Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind munitionssachkundige Personen, wenn diese

- im Besitz eines Befähigungsscheines sind (für die darin aufgeführten Tätigkeiten) oder
- die verwaltungseigene Prüfung zu Beschäftigten im Munitionsfachdienst abgelegt haben (siehe Anlage 10.3).

209. Soldatinnen und Soldaten erwerben eine Sachkunde durch erfolgreiche Teilnahme an einer im jeweiligen Organisationsbereich festgelegten und von der Abt MunTSichh/SchSichhBw fachlich genehmigten Ausbildung. Durch einen Nachweis, z. B. Trainingszeugnis, Trainingsbescheinigung, Zertifikat oder Befähigungsnachweis, wird eine Sachkunde für die beschriebene Art des Umgangs mit bestimmter Munition zuerkannt.

210. Munitionssachkundige Personen können im Rahmen der für ihren Dienstposten erforderlichen Ausbildungen mehrere Sachkunden gemäß der Nrn. 207 und 208 erwerben.

2.2.3 Eignung und Auswahl von Personen für den Umgang mit Munition

211. Personen, die mit Munition umgehen, müssen

- zuverlässig sein,
- mindestens 18 Jahre alt sein,
- für ihre Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sein sowie
- der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein, um Anweisungen sowie Schutz- und Sicherheitsbestimmungen unzweifelhaft erfassen zu können.

Für Munitionslagereinrichtungen im Ausland können besondere Vorgaben gelten.

3 Grundsätze für den Umgang mit Munition

3.1 Umgang mit Munition

301. Der Umgang mit Munition ist so zu regeln, dass Gesundheit und Leben von Personen vor Gefahren geschützt und Sachschäden vermieden werden. Er erfordert ausreichende Kenntnisse, große Aufmerksamkeit und Sorgfalt.

Jedes Übereilen beim Umgang mit Munition ist unzulässig.

302. Mit Munition darf nur umgehen, wer dazu befähigt, berechtigt und ausdrücklich damit beauftragt ist.

303. Jede Person die mit Munition umgeht, ist verpflichtet die einschlägigen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen genau zu beachten. Darüber hinaus darf die selbstverständliche Sorgfalt und Vorsicht nie außer Acht gelassen werden.

304. Jeglicher unsachgemäße Umgang mit Munition ist verboten. Munition darf z. B. nicht geworfen, gestoßen oder als Werkzeug benutzt werden.

305. Es ist verboten, eigenmächtig an Munition Untersuchungen anzustellen bzw. Veränderungen vorzunehmen.

306. Munition darf nicht in der Nähe von Heizkörpern bevorratet oder abgestellt werden. Ein Mindestabstand von 50 cm ist einzuhalten.

307. Wurden Explosivstoffe verstreut oder ausgeschüttet, sind alle Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen, bis die verunreinigten Flächen wieder gesäubert sind.

308. Das Anfertigen von Hilfsmitteln für Unterrichtszwecke oder Vorführungen unter Verwendung von gefährlichen Stoffen ist verboten.

309. Jede Person, insbesondere Personen nach Abschnitt 4.3, ist verpflichtet, seiner bzw. ihrer vorgesetzten Person zu melden, wenn er bzw. sie der Meinung ist, dass Schutz- und Sicherheitsbestimmungen fehlen, mangelhaft oder nicht anwendbar sind oder ergänzt werden müssen.

310. Der Umgang mit beschädigter Munition ist nur zulässig, wenn diese von einer munitionsfachkundigen Person oder einer munitionssachkundigen Person, welche die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, untersucht und freigegeben worden ist.

In Abstimmung mit der Abt MunTSichh/SchSichhBw im KdoTerrAufgBw kann munitionssachkundigen Personen, welche dafür die Voraussetzungen erfüllen, für bestimmte Munition und bzw. oder für bestimmte Aufgaben² die Befugnis zur Freigabe übertragen werden.

Der beschädigten Munition gleichzusetzen ist Munition, die außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt war. Das Gleiche gilt für Munition, die für Erprobungszwecke belastet oder verändert wurde.

311. An Stellen, an denen mit Munition umgegangen wird, dürfen gleichzeitig nur die Arbeiten ausgeführt werden, die mit dem Umgang unmittelbar zusammenhängen und die für einen reibungslosen Arbeitsablauf unter Beachtung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen notwendig sind. Die notwendigen Arbeiten zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sind gestattet.

312. Packmittel mit Munition dürfen nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen bzw. Stellen getragen oder angehoben werden.

313. Packmittel mit Munition dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden.

² z. B. Austausch von Wachmunition

314. Das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten von Feuer und der Gebrauch von offenem Licht sind beim Umgang mit Munition sowie an allen Orten mit Munition verboten.

Außerhalb des gefährlichen Betriebsteils und von Munitionsaufbewahrungsorten gilt dieses Verbot in einem Umkreis von 25 m.

315. An Orten, an denen mit Munition, ausgenommen Munition bis Kaliber 12,7 mm für „Leichte Waffen“, umgegangen wird, ist der Betrieb von strahlungsemitterenden Geräten (z. B. Mobiltelefonen) verboten.

3.2 Ungefährlichmachen von Munition

316. Von Munition kann eine erhöhte Gefahr ausgehen, wenn

- sie verwendet wurde und nicht zur Wirkung gelangt ist (Blindgänger, Versager),
- die festgelegte Verbrauchszeit überschritten oder sie aus anderen Gründen unbrauchbar ist,
- aus Gründen der Nutzungssicherheit Auflagen für den Umgang verfügt wurden,
- sie durch äußere Einflüsse (z. B. Unfall, Brand) beschädigt oder belastet wurde,
- sie aus sonstigen Gründen nicht handhabungs- und transportsicher/-fähig³ ist oder
- ihr Zustand und ihre Herkunft nicht bekannt ist bzw. nicht in angemessener Frist festgestellt werden kann (z. B. Fundmunition).

317. Blindgänger und belastete Munition (z. B. durch Unfall/Brand) sind grundsätzlich als nicht handhabungssicher und nicht transportfähig einzustufen, bis durch eine Zustandsbeurteilung das Gegenteil festgestellt wird.

318. Das Ungefährlichmachen von Munition und die damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Freilegen, Identifizieren oder Bergen sind besonders gefahrenträchtig. Gefährdungen ergeben sich insbesondere für beteiligtes Personal und die Umwelt. Die mit dem Ungefährlichmachen von Munition verbundenen Tätigkeiten sind erst nach Ablauf von munitionsspezifischen und/oder lagebezogenen Wartezeiten durchzuführen.

319. Das Ungefährlichmachen von Munition dient der unmittelbaren Gefahrenabwehr durch in der technisch-logistischen Dokumentation vorgegebene Verfahren oder der Herstellung der Handhabungs- und Transportsicherheit bzw. Transportfähigkeit. Maßnahmen zum Ungefährlichmachen sind das

- Unterbrechen der Zünd- oder Anzündkette,
- Entfernen der Zünd- oder Anzündmittel,
- Entfernen sonstiger gefährlicher Munitionskomponenten,
- Unwirksammachen gefährlicher Munitionsinhaltsstoffe sowie

³ Der Unterschied zwischen transportsicher und transportfähig besteht darin, dass die Transportsicherheit eine konstruktiv gegebene und durch Versuche bestätigte Aussage darstellt, die vom Hersteller garantiert ist. Die Transportfähigkeit hingegen ist die Feststellung, dass durch ein ungewolltes Ereignis augenscheinlich die konstruktive Sicherheit nicht beeinträchtigt wurde. Erhärtung durch Versuche kann naturbedingt nicht vorliegen.

- Vernichten der Munition.

320. Das Zerlegen von Munition, d. h. das Trennen von Teilen aus dem konstruktiven Verbund der Munition, ist für die Streitkräfte nach dieser Zentralrichtlinie nur erlaubt, soweit hierfür munitionsartikelbezogene Anweisungen⁴ der bzw. des Materialverantwortlichen für die Einsatzreife (MatVwt ER) vorliegen.

321. Voraussetzung für das Ungefährlichmachen von Munition ist die genaue Kenntnis der Munition und der anzuwendenden Verfahren. Die Verfahren sind durch die MatVwt ER bereits im Entstehungsgang der Munition festzulegen.

322. Beim Ungefährlichmachen von Munition durch Anwendung schieß- oder sprengtechnischer Verfahren gelten die Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für das Vernichten von Munition⁵.

3.3 Bergen von Munition

323. Bei Zwischenfällen mit Munition (z. B. Kraftfahrzeug (Kfz)-Unfall, Absturz eines Luftfahrzeuges (Lfz) oder Brand) kann das Bergen von Munition erforderlich werden. Bergemaßnahmen außerhalb von Bundeswehrliegenschaften erfolgen grundsätzlich im engen Zusammenwirken zwischen Munitionsbergekommandos der Bw und den zivilen Ordnungs- und Rettungsdiensten. Alle Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Absperrmaßnahmen) fallen ausschließlich in die Zuständigkeit kommunaler Ordnungsbehörden.

324. Beim Bergen hat die unmittelbare Gefahrenabwehr Vorrang.

325. Die Führerin bzw. der Führer des Munitionsbergekommandos muss eine munitionsfachkundige Person des Aufgabengebietes Munitionssystemtechnik sein. Sie bzw. er stellt fest, ob eine Gefahr besteht und ob die Munition handhabungs- und transportsicher ist. Sie bzw. er entscheidet vor Ort, ob Maßnahmen zur Wiederherstellung der Handhabungs- und Transportsicherheit bzw. Maßnahmen zur Erzielung der Transportfähigkeit getroffen werden oder ob die Munition vor Ort vernichtet werden muss. Er bzw. sie legt den dazu benötigten Gefahrenbereich fest und ersucht die Ordnungsbehörde um entsprechende Maßnahmen zur Absperrung des Gefahrenbereiches.

326. Die Personen im unmittelbaren Gefahrenbereich sind auf das für die Bergearbeiten erforderliche Minimum zu beschränken.

327. Es ist sicherzustellen, dass nach Abschluss der Bergearbeiten keine Munition, Munitionsteile oder gefährlichen Stoffe (siehe Nr. 109) zurückbleiben.

⁴ Für die Kampfmittelabwehr sowie die Delaborierungstrupps des Militärischer Abschirmdienst (MAD) gelten gesonderte Bestimmungen.

⁵ Siehe Bezugsdokument 13

4 Pflichten und Verantwortung

4.1 Allgemeines

401. Die Überwachung der Sicherheit beim Umgang mit Munition in der Bw ist im Rahmen der Dienstaufsicht auf allen Führungsebenen wahrzunehmen.

402. Für die Einhaltung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen sind die

- Kommandeurinnen und Kommandeure (Kdr), Einheitsführer und Einheitsführerinnen (EinHFhr) und DStLtr sowie
- mit der Leitung oder Beaufsichtigung beauftragten Personen verantwortlich.

4.2 Kommandeure bzw. Kommandeurinnen, Einheitsführer bzw. Einheitsführerinnen und Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterinnen

403. Die Kdr, EinFhr und DStLtr stellen sicher, dass

- alle Personen, die mit Munition umgehen sollen, nach Abschnitt 7 unterwiesen und belehrt werden,
- Munitionsarbeiten und Tätigkeiten, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, nur von solchen Personen ausgeführt werden, die entsprechende Kenntnisse und einen dafür gültigen Befähigungsnachweis besitzen und
- die einzusetzenden Aufsichtspersonen die erforderlichen Befähigungsnachweise besitzen.

404. Die Kdr, EinFhr und DStLtr bestimmen je nach Bedarf Aufsichtspersonen für den Umgang mit Munition.

405. Die Kommandantinnen bzw. Kommandanten (Kdt) von Munitionslagereinrichtungen müssen munitionsfachkundige Personen sein. Für Munitionslagereinrichtungen, deren Verantwortliche keine munitionsfachkundige Person ist, ist eine munitionsfachkundige Person als Örtlicher Leiter bzw. Örtliche Leiterin (ÖrtLtr) zu bestimmen.

4.3 Aufsichtspersonen

406. Personen, die den Umgang mit Munition leiten oder beaufsichtigen sollen, sind durch Kdr, EinHFhr oder DStLtr unter Festlegung des Aufgabenbereiches schriftlich zu bestimmen.

Aufsichtspersonen sind

- ÖrtLtr,
- Arbeitsstellenleiter bzw. Arbeitsstellenleiterinnen (ArbStLtr) sowie
- Aufseher bzw. Aufseherinnen (Aufs).

Die Anzahl der Aufsichtspersonen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und nach Art und Umfang der Munitionsarbeiten.

407. Die Aufsichtspersonen müssen über Kenntnisse und Befähigungsnachweise verfügen, die nach den Abschnitten 4.4 bis 4.6 für ihren Aufgabenbereich gefordert sind.

408. Die Aufsichtspersonen sind für das Einhalten der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Munition verantwortlich.

Sie haben dafür zu sorgen, dass alle Personen, die mit Munition umgehen, in ihre Aufgaben und Tätigkeiten eingewiesen werden und alle Arbeiten vorschriftsmäßig und gewissenhaft ausführen.

409. Die Aufsichtspersonen haben Verstöße gegen die Schutz- und Sicherheitsbestimmungen unverzüglich abzustellen ggf. zu melden.

410. Die Aufsichtspersonen haben zu überwachen, dass sich im gefährlichen Betriebsteil nur Personen aufhalten, die dazu berechtigt sind.

4.4 Örtliche Leiter bzw. Örtliche Leiterinnen

411. Die ÖrtLtr werden mit der Leitung für einen bestimmten Bereich beauftragt.

412. ÖrtLtr müssen munitionsfachkundige Personen sein.

413. ÖrtLtr dürfen mehrere Munitionsarbeitsstellen unterstellt werden. ÖrtLtr dürfen nur dann mehrere Munitionsarbeitsstellen leiten, wenn auf diesen Munitionsarbeitsstellen nur solche Tätigkeiten ausgeübt werden, für die sie ausgebildet sind.

414. ÖrtLtr sind gegenüber allen Personen auf den ihnen unterstellten Arbeitsstellen weisungsberechtigt bzw. nach § 3 Vorgesetzten Verordnung (VorgV) befehlsbefugt. Sie sind befugt, Personen die gegen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen verstoßen, aus dem gefährlichen Betriebsteil bzw. von einer Arbeitsstelle zu verweisen.

415. Den ÖrtLtr werden bei Bedarf ArbStLtr und/oder Aufs unterstellt.

416. Die ÖrtLtr haben insbesondere darauf zu achten, dass

- die Munitionsarbeiten durch sie selbst bzw. durch ArbStLtr und/oder Aufs überwacht werden,
- die Vorschriften, Regelungen und Anweisungen für den jeweiligen Umgang mit Munition auf der Arbeitsstelle vorhanden sind und beachtet werden und
- alle Personen, die mit Munition umgehen, nach Abschnitt 7 unterwiesen und belehrt sind.

4.5 Arbeitsstellenleiter bzw. Arbeitsstellenleiterinnen

417. ArbStLtr leiten und beaufsichtigen Munitionsarbeitsstellen. Den ArbStLtr kann die Leitung und Beaufsichtigung mehrerer Arbeitsstellen nur übertragen werden, wenn ihre Lage und die Art der Arbeit eine gemeinsame Beaufsichtigung erlaubt.

418. ArbStLtr müssen zumindest munitionssachkundige Personen sein.

419. ArbStLtr müssen für die Beaufsichtigung folgender Tätigkeiten munitionsfachkundige Personen sein:

- Bearbeiten von Munition (z. B. Zusammensetzen, Zerlegen, Instandsetzen, Ändern, Auswechseln einzelner Teile),
- Bearbeiten und Verarbeiten von Explosivstoffen sowie
- Untersuchen und Prüfen von Munition.

420. ArbStLtr sind im Rahmen ihrer Aufgabengebiete gegenüber allen Personen auf den ihnen unterstellten Arbeitsstellen weisungsberechtigt.

Sie sind berechtigt, Personen die gegen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen oder entsprechende dienstliche Anordnungen verstoßen, von der Arbeitsstelle zu verweisen.

421. Den ArbStLtr können je nach Umfang und Art der Arbeiten Aufs unterstellt werden. Sind den ArbStLtr keine Aufs unterstellt, so sind deren Aufgaben durch die ArbStLtr wahrzunehmen.

422. Die ArbStLtr sind auf den ihnen unterstellten Arbeitsstellen insbesondere dafür verantwortlich, dass die

- einzelnen Arbeiten durch Aufs beaufsichtigt werden,
- Beschäftigten in ihre Aufgaben eingewiesen und über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefahren und deren Abwendung nach Abschnitt 7 unterwiesen und belehrt wurden,
- Untersuchungen und Prüfungen von Munition durch fachlich befähigtes Personal ausgeführt werden,
- Munition oder Explosivstoffe nicht unnötig auf den Arbeitsstellen angehäuft werden,
- Munition oder Munitionsteile nicht vertauscht werden,
- Arbeitsstellen zu den befohlenen Zeiten aufgeräumt werden und
- Türen und Fenster der Arbeitsräume nach Beendigung der täglichen Arbeit verschlossen und die elektrischen Anlagen abgeschaltet werden.

423. Bei drohender Gefahr müssen die ArbStLtr selbstständig entsprechende Maßnahmen anordnen. Das Veranlasste ist der bzw. dem nächsten Vorgesetzten sofort zu melden.

4.6 Aufseher bzw. Aufseherinnen

424. Aufs beaufsichtigen eine Munitionsarbeitsstelle.

425. Aufs dürfen höchstens sechs Beschäftigte beaufsichtigen. Sind mehr Personen auf einer Munitionsarbeitsstelle beschäftigt ist, müssen mehrere Aufs bestimmt werden.

426. Die Aufs müssen für die Arbeiten, die sie beaufsichtigen, zumindest munitionssachkundige Personen sein.

427. Sie sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches den ihnen zugewiesenen Personen weisungsbefugt.

428. Die Aufs sind dafür verantwortlich, dass

- sich niemand unerlaubt von seinem Arbeitsplatz entfernt,
- sich auf den einzelnen Arbeitsplätzen nicht mehr Personen aufhalten als zulässig,
- die Beschränkungen der Munitions- und Explosivstoffmengen für die Arbeitsplätze eingehalten werden,
- Munition mit Fehlern oder Mängeln nicht ohne Wissen der ArbStLtr weiter be- oder verarbeitet wird,
- nur vorgesehene und einwandfreie Werkzeuge, Geräte und Maschinen verwendet werden,
- Verstöße gegen die Ordnung und Sicherheit unverzüglich abgestellt sowie Vorkommnisse und Umstände, die die Sicherheit beeinflussen können, den ArbStLtr sofort gemeldet werden und
- vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung richtig getragen, benutzt und sorgsam behandelt wird.

429. Sie haben darauf zu achten, dass

- die unter ihrer Aufsicht tätigen Personen keine verbotenen Gegenstände mit sich führen,
- die Munition oder Munitionsteile nicht abhandenkommen und
- von der Arbeitsstelle nichts entwendet wird.

430. Über die Aufgaben der Nrn. 428 und 429 hinaus können Aufs folgende Aufgaben übernehmen:

- Untersuchen von Munition, die be- oder verarbeitet werden soll,
- Kontrolle der unter ihrer Aufsicht gefertigten, geänderten oder instand gesetzten Munition sowie
- Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung der durch die Aufs oder unter ihrer Aufsicht durchgeführten Arbeiten und Kontrollen an Munition.

4.7 Sicherheitsingenieure Munitionstechnische Sicherheit und Schießsicherheit

431. Einrichtungen für den Umgang mit Munition unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition der Überwachung (Fachaufsicht). Diese Aufgabe wird im Inland durch die Sicherheitsingenieure Munitionstechnische Sicherheit und Schießsicherheit (SichhIng MunTSichh/SchSichh⁶) im zuständigen Landeskommando wahrgenommen.

5 Maßnahmen zur Verhütung von Gefährdungen

5.1 Schutz- und Sicherheitsbestimmungen auf Munitionsarbeitsstellen

5.1.1 Allgemeine Bestimmungen

501. Für nachstehende Arbeiten an und mit Munition sind Munitionsarbeitsstellen einzurichten:

- Bearbeiten von Munition (z. B. Zusammensetzen, Zerlegen, Instandsetzen, Ändern, Auswechseln einzelner Teile),
- Bearbeiten und Verarbeiten von Explosivstoffen,
- Untersuchen, Prüfen und Sichten von Munition⁷ sowie
- direkte Tätigkeiten an Munition, die durchgeführt werden, um die Munition für den (Weiter-) Transport zu kommissionieren und vorzubereiten.

502. Der Aufenthalt an den Munitionsarbeitsstellen sowie die Aufnahme der Arbeit sind nur gestattet, wenn Aufsichtspersonal zugegen ist.

503. Der Aufenthalt an Munitionsarbeitsstellen ist nur während der Arbeitszeit, nicht jedoch während der Pausen erlaubt. Ausnahmen regeln die ÖrtLtr.

504. Die Zahl der Beschäftigten ist an jeder Munitionsarbeitsstelle und an jedem Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten.

505. An den Munitionsarbeitsstellen dürfen sich nur die Personen aufhalten, die dort nach den Weisungen der ArbStLtr beschäftigt bzw. zum Aufenthalt berechtigt sind.

Personen, die Material zuliefern oder abholen, dürfen an den Arbeitsplätzen nicht verweilen.

506. Beschäftigte der Munitionsarbeitsstellen haben sich bei jedem Betreten und Verlassen des Arbeitsplatzes bei der Aufsichtsperson an- und abzumelden, der sie unmittelbar zugeteilt sind.

⁶ Der Begriff wird in dieser Zentralrichtlinie als Synonym für den bzw. die SichhIng MunTSichh/SchSichh und des ihm bzw. ihr im Fachgebiet unterstellten Personals verwendet.

⁷ Einfache Kommissionierungs-, Sortierungs-, Sichtungs- und Pflegearbeiten in der Truppe erfordern keine Einrichtung einer Munitionsarbeitsstelle.

507. Personen, die nicht Beschäftigte der Munitionsarbeitsstelle sind, haben sich beim Betreten der Munitionsarbeitsstelle bei den ArbStLtr zu melden, durch entsprechende Bekanntmachungen ist darauf hinzuweisen. Personen, denen die Dienstaufsicht obliegt, sind hiervon ausgenommen.

508. An einer Munitionsarbeitsstelle dürfen sich nur die Munitions- bzw. Explosivstoffmengen befinden, die für den ungestörten Arbeitsablauf erforderlich sind. Unnötiges Ansammeln von Munition oder Explosivstoff an den einzelnen Munitionsarbeitsplätzen ist verboten.

Auf keinem Fall dürfen größere Munitions- bzw. Explosivstoffmengen vorhanden sein, als es nach den Bestimmungen der Schutzabstände erlaubt ist.

509. Das Umkleiden an den Munitionsarbeitsstellen ist verboten. Das Umziehen und Aufbewahren der Kleidung darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen.

510. Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die eine zusätzliche Gefahrenquelle sein können (z. B. Zündhölzer, Feuerzeuge, Schlüsselbunde, Messer usw.) dürfen nicht an die Munitionsarbeitsstelle mitgenommen werden.

511. Der Umgang mit Munition ist für Personen, einschließlich der Aufsichtspersonen, die unter der Wirkung alkoholischer Getränke oder sonstiger rauscherzeugender⁸ Mittel stehen, verboten.

512. Gebrauchte Putzwolle, Putzlappen und dergleichen sind in bruchsicheren und nicht brennbaren Behältern mit Deckeln aufzubewahren. Diese Behälter dürfen in feuer- und explosionsgefährdeten Räumen sowie in Räumen, die für den Umgang mit Munition bestimmt sind, nicht aufgestellt werden.

Die Behälter müssen die Aufschrift

„Nur für gebrauchte Putzwolle – Putzlappen“

tragen.

Putzwolle, Putzlappen und dergleichen sind gesondert aufzubewahren und zu vernichten, wenn sie mit Explosivstoff in Berührung gekommen sind.

Diese Behälter müssen die Aufschrift

„Nur für gebrauchte Putzwolle – Putzlappen mit Explosivstoffen“

tragen.

Die Behälter müssen sich eindeutig voneinander unterscheiden, z. B. durch Bauart oder Farbe.

513. Vor Arbeitsende sind die Arbeitsplätze aufzuräumen. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Decken, Unterlagen und Fußböden sind zu reinigen. Werk- und Verbrauchsmaterial, Reinigungsmittel, Putzzeug und Abfälle sind, sofern von diesen eine Gefahr ausgeht, von den Arbeitsplätzen zu

⁸ Rauscherzeugende Mittel im Sinne dieser Regelung sind berauschende Mittel gemäß Straßenverkehrsgesetz sowie Medikamente, die das Führen von Maschinen oder Kraftfahrzeugen negativ beeinflussen.

entfernen und an den vorgeschriebenen Orten außerhalb der Räume in denen sich Munition befindet aufzubewahren.

5.1.2 Bestimmungen für die Benutzung von Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Materialien

514. An Munitionsarbeitsstellen dürfen nur die für die dort auszuführenden Munitionsarbeiten vorgeschriebenen Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien verwendet werden.

Schadhafte oder unbrauchbare Werkzeuge, Maschinen oder Geräte sind von der Arbeitsstelle zu entfernen.

515. Munitionsarbeiten, bei denen Explosivstoffstaub auftreten kann, dürfen nur in Räumen durchgeführt werden, deren Anlagen und Einrichtungen explosivstoffgeschützt sind.

516. Bei Arbeiten an Munition, bei denen Explosivstoffe freigelegt sind oder werden oder die Möglichkeit besteht, dass Explosivstoffe freigelegt werden können, sind nur Werkzeuge zu verwenden die so beschaffen sind, dass sich bei ihrer Benutzung keine zündfähigen Funken bilden können.

517. In Räumen, in denen Explosivstoffstaub vorhanden oder in denen mit Explosivstoffstaub zu rechnen ist, dürfen Bekleidung und Geräte, die elektrostatische Aufladung annehmen, nicht getragen bzw. verwendet werden. Dies gilt auch bei Zünd-/Anzündmitteln und unverpackter Munition, wenn die Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) nicht mehr gewährleistet ist.

518. Laufende Maschinen und Geräte dürfen nur dann ohne Beaufsichtigung gelassen werden, wenn dies vom Verwendungszweck, von der baulichen Anlage oder der Konstruktion her vorgesehen ist und dadurch keine Gefahrenerhöhung eintritt.

519. Sofern in der Nähe von Munition mit dem Auftreten von energiereichen oder ionisierenden Strahlungen gerechnet werden kann, ist zu prüfen ob besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

520. Elektrische Arbeitsmittel sind spannungslos zu schalten, wenn die Arbeitsstelle verlassen wird.

5.2 Maßnahmen bei Gewitter

521. Während eines Gewitters in gefährlicher Nähe sind alle Tätigkeiten mit Munition und in der Nähe von Munition, die unterbrochen werden können, einzustellen.

Die Beschäftigten haben den Arbeitsplatz zu verlassen und sich in die vorgesehenen Räume zu begeben, Türen und Fenster sämtlicher Räume sind zu schließen.

522. Ein Gewitter ist dann gefährlich nahe, wenn zwischen Blitz und Donner weniger als 10 Sekunden liegen.

523. Bei Herannahen eines Gewitters sind Munitionsarbeitsstellen im Freien und Munitionsarbeitsstellen ohne ausreichenden Blitzschutz zu räumen.

524. Die Entscheidung über Art, Umfang und Reihenfolge der durchzuführenden Tätigkeiten treffen die ArbStLtr oder die ÖrtLtr.

5.3 Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für das Verhalten im gefährlichen Betriebsteil

5.3.1 Verbot von Rauchen, Feuer und offenem Licht

525. Im gefährlichen Betriebsteil sind das Rauchen, das Anzünden und Unterhalten von Feuer und der Gebrauch von offenem Licht verboten.

526. Wachen und Aufsichtspersonen haben alle Nichtbeschäftigten vor dem Betreten des gefährlichen Betriebsteils auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.

527. Auf das Verbot ist an allen Eingängen zum gefährlichen Betriebsteil und in jedem Arbeits- und Aufenthaltsraum durch das Verbotsschild

„Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“

hinzuweisen.

528. Die Kdr, EinhFhr und DStLtr können in bestimmten, nicht allseitig umschlossenen Räumen innerhalb des gefährlichen Betriebsteils das Rauchen zulassen. Diese Räume dürfen nicht dem Umgang mit Munition dienen und müssen von allen Orten mit Munition mindestens 25 m entfernt sein. Zum Mitführen von Zündhölzern oder Feuerzeugen siehe Nr. 533.

529. An Orten, an denen das Rauchen gestattet ist, sind mit Sand gefüllte, nicht brennbare Behälter als Aschenbecher aufzustellen.

530. Der Umgang mit Feuer beim Vernichten von Munition ist in Bezugsdokument 13 geregelt.

5.3.2 Gebrauch von Laternen und Leuchten

531. Im gefährlichen Betriebsteil dürfen nur elektrische Laternen und Leuchten benutzt werden. Diese dürfen an Orten mit Munition nicht geöffnet werden.

5.3.3 Mitführen von Feuer erzeugenden Mitteln

532. Das Mitführen von Zündhölzern, Feuerzeugen oder sonstigen Feuer erzeugenden Mitteln ist verboten. Sie sind vor Betreten des gefährlichen Betriebsteils unaufgefordert abzugeben.

533. Die Kdr, EinhFhr oder DStLtr können Personen bestimmen, die zum Mitführen von Zündhölzern, Feuerzeugen oder anderen Feuer erzeugenden Mitteln berechtigt sind.

5.3.4 Verwenden elektrischer Betriebsmittel

534. In Räumen, in denen sich Munition oder Explosivstoffe befindet, dürfen nur die dafür zugelassenen elektrischen Betriebsmittel verwendet werden (siehe Bezugsdokument 4).

5.3.5 Umgang mit leicht entzündlichen Stoffen

535. Im gefährlichen Betriebsteil darf mit leicht entzündlichen Stoffen wegen der damit verbundenen Brandgefahr nur umgegangen werden, wenn es nach den Arbeitsablaufanweisungen, Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen zulässig oder von den Kdr, EinhFhr oder DStLtr ausdrücklich genehmigt worden ist.

536. Muss mit leicht entzündlichen Stoffen umgegangen werden, so dürfen diese nicht auf und in der Nähe von Heizkörpern, Heizungsrohren und sonstigen Wärme abstrahlenden Gegenständen abgestellt werden. Während der Tätigkeit sind geeignete Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes bereit zu halten.

537. Im gefährlichen Betriebsteil dürfen leicht entzündliche Stoffe nicht gelagert werden. Ein Handvorrat kann in bestimmten Räumen, die nicht dem Umgang mit Munition dienen, bereitgestellt werden.

5.3.6 Geräte und Maschinen mit Verbrennungsmotor

538. Geräte und Maschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen im gefährlichen Betriebsteil nur mit Genehmigung der Kdr, EinhFhr oder DStLtr eingesetzt werden.

Feuerlöscher sind mitzuführen bzw. in erreichbarer Nähe bereit zu stellen.

539. Wenn Geräte oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren weniger als 15 m von Orten mit Munition entfernt eingesetzt werden, sind geeignete Brandschutzmaßnahmen zu treffen (siehe Bezugsdokument 5).

In Munitionsarbeitshäusern ist in Ausnahmefällen der Betrieb derartiger Geräte und Maschinen nur dann zuzulassen, wenn sie von Räumen mit Munition durch feuersichere Mauern voneinander getrennt sind.

540. Geräte und Maschinen, deren Kraftstoffbehälter so bemessen ist, dass ein mehrmaliges Nachfüllen von Betriebsstoff während des Einsatzes im gefährlichen Betriebsteil erforderlich ist, können mit Genehmigung der Kdr, EinhFhr oder DStLtr unter Beachtung der notwendigen Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen und Festlegung eines Mindestabstandes von Orten mit Munition betankt werden.

5.3.7 Jagdbeschränkungen

541. Für die Jagd im gefährlichen Betriebsteil gelten die Regelungen der Anlage 10.5.

5.3.8 Betriebsfremde Arbeiten

542. Betriebsfremde Arbeiten dürfen im gefährlichen Betriebsteil erst begonnen werden, wenn die verantwortlichen Kdr, EinhFhr oder DStLtr die Erlaubnis dazu schriftlich erteilt haben. Sie darf erst erteilt werden, wenn alle erforderlichen Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen getroffen sind.

543. Zu den betriebsfremden Arbeiten gehören alle Bauarbeiten (z. B. Instandsetzung, Ausbesserung, Erneuerung) sowie Reinigungs- und Revisionsarbeiten an baulichen und technischen Anlagen, z. B. Großreinigung und Prüfung.

Instandsetzungen, Kontrollen und Reinigungen, die laufend während des Betriebes auszuführen sind, zählen nicht dazu.

Betriebsfremde Arbeiten sind durch eine von den Kdr, EinhFhr oder DStLtr beauftragte Aufsichtsperson zu überwachen.

544. Während der Dauer der betriebsfremden Arbeiten mit Feuer (z. B. Löten, Schmieden, Schweißen) muss eine qualifizierte und ortskundige Person mit geeigneter Ausrüstung (u. a. persönliche Schutzausrüstung, Kommunikations- und Löschmittel) als Brandsicherheitswache gestellt werden. Ihre Aufgabe ist es, durch geeignete Maßnahmen eine Brandentstehung zu verhindern, im Brandfall die Brandausweitung zu verhindern, den Entstehungsbrand zu bekämpfen, erforderliche Kräfte anzufordern und gegebenenfalls für die Sicherstellung der Rettungswege zu sorgen.

545. Betriebsfremde Arbeiten dürfen dort nicht ausgeführt werden, wo sich Munition mit freigelegtem Explosivstoff oder lose Explosivstoffe befinden oder die Munition durch diese Arbeiten beschädigt werden kann.

546. In Räumen, in denen Explosivstoffstaub vorhanden sein kann, ist der gefährdete Bereich vor der Aufnahme betriebsfremder Arbeiten gründlich zu reinigen.

547. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur vom Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ) bzw. einer von ihm beauftragten Firma durchgeführt werden.

5.3.9 Absicherungsmaßnahmen

548. Es muss jederzeit feststellbar sein, welche Personen sich im gefährlichen Betriebsteil aufhalten. Bei Schadlagen ist sicher zu stellen, dass diese Informationen den eingesetzten Rettungskräften zur Verfügung gestellt werden.

549. Einzelpersonen dürfen Orte, an denen sich Munition befindet, nur betreten, wenn sie dazu durch die Kdr, EinhFhr oder DStLtr schriftlich beauftragt sind. Ausgenommen sind Aufsichtspersonen nach Nr. 406 im Rahmen der Dienstaufsicht. Alle anderen Personen dürfen Orte mit Munition nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson betreten.

550. Alle Türen und Fenster der Gebäude oder Räume, in denen sich Munition befindet, sind zu verschließen bzw. zu verriegeln, wenn die Gebäude oder Räume verlassen werden. Davon kann abgesehen werden, wenn die Gebäude oder Räume gelüftet oder gereinigt werden müssen.

551. Es ist eine Schlüsselordnung gemäß Bezugsdokument 15 aufzustellen.

6 Erste Hilfe

601. Aufsichtspersonen sind in Erster Hilfe auszubilden. Ausrüstungen für die Erste Hilfe müssen von jeder Munitionsarbeitsstelle schnell erreichbar sein.

602. Einzelheiten der Ersten Hilfe sind den Bezugsdokumenten 6, 8 und 14 zu entnehmen.

603. Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Arbeiten mit oder an Munition sind in der Munitionstechnischen Anweisung aufzunehmen.

604. Bei Arbeiten an oder mit „Munition mit sonstigen gefährlichen Stoffen“ (ausgenommen Stapelarbeiten und beim Umschlag) müssen an der Munitionsarbeitsstelle die für die Erste Hilfe erforderlichen Anweisungen und Ausrüstungen vorhanden sein.

7 Unterweisungen

701. Alle Personen, die mit Munition umgehen sollen, sind über die

- gefährlichen Eigenschaften der Munition,
- wichtigsten Verhaltensregeln für den Umgang mit Munition,
- Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren,
- Gefahren bei Munitionsbränden und
- Brandschutzordnung

zu belehren.

Die Belehrung ist aktenkundig nachzuweisen und halbjährlich zu wiederholen.

702. Alle Personen, die im gefährlichen Betriebsteil beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über das Verhalten im gefährlichen Betriebsteil zu belehren.

Die Belehrung ist aktenkundig nachzuweisen und halbjährlich zu wiederholen.

703. Den Personen nach Nrn. 701 und 702 sind Merkblätter (Muster siehe Anlagen 10.6 und 10.7) auszuhändigen, in denen die wichtigsten Verhaltensregeln aufgeführt sind. Insbesondere müssen die Merkblätter Hinweise über die Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie Anweisungen für das Verhalten bei drohender Gefahr (Brände, Explosionen, Gewitter) enthalten. Die Merkblätter sind auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen und durch Aushang jederzeit jedermann zugänglich zu machen.

704. Das Personal ist vor Beginn jeder neuen Munitionsarbeit durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten bzw. die jeweils zuständige Vorgesetzte in die einschlägigen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuweisen.

705. Wachpersonal ist über die Gefahren durch Feuer und Explosionen, über die zu treffenden Maßnahmen und die Brandschutzordnung zu belehren.

706. Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den gefährlichen Betriebsteil bzw. Munitionsaufbewahrungsorte und die Brandschutzordnung sind in die Wachanweisung aufzunehmen.

8 Innerbetriebliche Beförderung von Munition

801. Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen für die Beförderung von Munition in Anlagen und Einrichtungen der Bw⁹.

802. Für die innerbetriebliche Beförderung dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die Gefahrgüter der Klasse 1 im öffentlichen Verkehrsraum befördern dürfen oder den Anforderungen der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)-Regel 113-017, Unterkapitel 4.20 entsprechen. Geräte und Anlagen müssen den Anforderungen der DGUV-Regel 113-017 und den Anforderungen der Anlage- und Gerätesicherheit entsprechen.

803. Fahrzeuge, Geräte und Anlagen müssen betriebssicher sein und ihr bestimmungsgemäßer Gebrauch darf keine Gefährdung zur Folge haben. In die Bw eingeführtes Material erfüllt mit Erteilung der Genehmigung zur Nutzung diese Forderung. Selbst beschaffte, selbst gefertigte oder von der Dienststelle geänderte Fahrzeuge, Geräte und Anlagen müssen, um diese Forderung zu erfüllen, vor der Inbetriebnahme durch dafür sachverständige/sachkundige Personen geprüft¹⁰ und freigegeben werden. Dies gilt insbesondere, wenn z. B. Hochfrequenz (HF)-Sendeanlagen eingerüstet werden. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die von anderen Stellen (z. B. private Unternehmen) übernommen oder ausgeliehen werden.¹¹.

Bei durch die Bundeswehr Fuhrpark Service GmbH bereitgestellten Fahrzeugen/Geräten ist die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben/Regelungen durch diese sicher zu stellen.

804. Fahrerinnen bzw. Fahrer und Beifahrerinnen bzw. Beifahrer von Fahrzeugen, die Munition befördern, müssen mit den allgemeinen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition (z. B. Verbot der Mitnahme von Zündhölzern o. Ä.), den zusätzlichen oder besonderen Maßnahmen nach den „schriftlichen Weisungen“ für den Straßentransport bzw. den örtlichen Sonderbestimmungen, vertraut sein.

805. Mit Munition beladene Fahrzeuge dürfen an Orten, an denen mit Munition umgegangen wird, nur für die Dauer des Be- und/oder Entladens halten.

806. Fahrzeuge, die innerbetrieblich Munition befördern, dürfen während des Beförderungsvorganges nicht betankt werden.

⁹ Im Ausland gelten die Vorgaben des entsprechenden Landes. Soweit die Bestimmungen dieser Zentralrichtlinie höhere Anforderungen stellen, sind diese vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates ergänzend anzuwenden.

¹⁰ Prüfung erfolgt auf Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Regeln der Technik.

¹¹ Die Bestimmungen zum Umgang mit Fremdgerät gemäß Bezugsdokument 6 sind zu beachten. Gilt analog auch für durch die Host Nation gestellte Fahrzeuge, Geräte und Anlagen.

807. In Räumen, in denen sich

- Munition in geschlossener Versandverpackung befindet, dürfen nur Fahrzeuge nach Nr. 802 hineinfahren,
- ausgepackte Munition befindet und die Gefahr besteht, dass Explosivstoff oder andere gefährliche Stoffe austreten, dürfen nur Fahrzeuge nach Nr. 802 hineinfahren, die durch Diesel- oder Elektromotor angetrieben werden¹² und
- ausgepackte Munition befindet und die Gefahr bestehen kann, dass Explosivstoff oder andere gefährliche Stoffe austreten oder Explosivstoffstaub, brennbare Gase/Dämpfe oder zündfähige Gemische auftreten können, dürfen nur explosionsgeschützte Fahrzeuge¹³ hineinfahren.

Im Verkehrsbereich darf sich keine Munition mit freiliegenden gefährlichen Stoffen befinden.

808. Munition ist innerbetrieblich in vorschriftsmäßiger Versandverpackung oder in gleichwertigen bauartugelassenen Ersatzpackmitteln zu befördern. Sie ist dabei gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

809. Munition verschiedener Verträglichkeitsgruppen darf unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zusammen befördert werden:

Verträglichkeitsgruppe	A	B	C	D	E	F	G	H	J	L	N	S
A	X											
B		X		X ¹⁴								X
C			X	X	X		X				X	X
D		X ¹⁵	X	X	X		X				X	X
E			X	X	X		X				X	X
F						X						X
G			X	X	X		X					X
H								X				X
J									X			X
L										X ¹⁶		
N			X	X	X						X	X
S		X	X	X	X	X	X	X	X		X	X

Tabelle 1 – Beförderungsbestimmungen

¹² Abweichungen sind nur zulässig, wenn dies durch eine anerkannte Prüfstelle bescheinigt wurde. Anerkannte Prüfstelle in Deutschland ist u. a. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin. Diese Bescheinigung ist am/im Fahrzeug mitzuführen.

¹³ siehe „Sicherheitsregeln für Fahrzeuge in Explosivstoffbetrieben“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften

¹⁴ Detonationsübertragung von Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe B auf die Verträglichkeitsgruppe D ist dabei wirksam zu verhindern, z. B. durch ausreichenden Abstand.

¹⁵ Detonationsübertragung von Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe D auf die Verträglichkeitsgruppe B ist dabei wirksam zu verhindern, z. B. durch ausreichenden Abstand.

¹⁶ Nur gleiche gefährliche Inhaltsstoffe.

810. Ausgepackte Munition darf nur im Bereich von Munitionsarbeitsstellen in geeigneten Behältern oder auf speziellen Transport- und Beladevorrichtungen und nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen (siehe Nr. 807) und Förderanlagen befördert werden. Die entsprechenden Bereiche sind durch die Verantwortlichen unter Beteiligung einer munitionsfachkundigen Person schriftlich festzulegen.

Das innerbetriebliche Befördern innerhalb dieser Bereiche von

- losen Explosivstoffen,
- losen sonstigen gefährlichen Stoffen,
- Explosivstoffen in beschädigter Verpackung sowie
- Munition mit freigelegten Explosivstoffen/freigelegten sonstigen gefährlichen Stoffen

darf nur in geeigneten Behältern erfolgen.

811. Die dafür zu verwendenden Behälter müssen

- dicht sein, um den Verlust loser oder freigelegter Stoffe zu verhindern,
- widerstandsfähig gegen die beim Umgang auftretenden Beanspruchungen sein,
- gegen den Inhalt chemisch beständig und verträglich sein,
- in ihren Werkstoffen so ausgewählt sein, dass eine elektrostatische Aufladung sicher verhindert wird,
- in ihren Werkstoffen so ausgewählt sein, dass Reibung und Schlag nicht zur Entzündung der gefährlichen Stoffe führt,
- innen glatt sein,
- leicht zu reinigen sein, wenn sie zur mehrmaligen Verwendung bestimmt sind und
- vor Witterungseinflüssen schützen, wenn das Befördern oder Abstellen im Freien geschieht.

812. Im Rahmen der Transport-, Montage- und Beladekonzepte (TMBK) für fliegende Waffensysteme kann von den Bestimmungen dieses Abschnitts abgewichen werden, wenn dies durch den zuständigen Militärischen Organisationsbereich (MilOrgBer) geregelt ist.

In den technisch-logistischen Anhängen zum TMBK für das jeweilige fliegende Waffensystem müssen die für die innerbetriebliche Beförderung zugelassenen Fahrzeuge, Geräte und Anlagen sowie die Verfahrensabläufe aufgeführt sein.

9 Umschlag von Munition

901. Der Prozess „Umschlag von Munition“ ist Teil des Prozesses „Fördern von Munition“ und umfasst die Gesamtheit aller Tätigkeiten innerhalb der Fördervorgänge beim

- Aufladen der Munition auf ein Transportmittel,
- Abladen der Munition von einem Transportmittel oder
- Umladen der Munition von Transportmittel zu Transportmittel.

Er wird in der Regel in dafür vorgesehenen Munitionsarbeitsstellen, den sogenannten Munitions-umschlagstellen (MunUgSt), betrieben.

902. Der Prozess „Umschlag von Munition auf schwimmende Einheiten der Marine“ ist im Abschnitt 4 des Bezugsdokuments 18, geregelt.

903. Das ausschließliche Umladen von Munitionsgebinden ist dem Prozess „Transport von Munition“ zuzuordnen und begründet keine Einrichtung einer Munitionsarbeitsstelle gemäß Nr. 501. Schutzabstandsforderungen bestehen nicht, eine Beaufsichtigung durch munitionssachkundiges oder munitionsfachkundiges Personal ist daher nicht erforderlich.

Dies schließt folgende Tätigkeiten mit ein:

- Abladen der Munitionsgebinde von einem Transportträger mit Flurförderzeugen, (Um-)Palettieren und/oder (Um-)Kommissionieren von Munitionspackmittel,
- jegliche sonstige Arbeiten an den Gebinden und Packmittel (z. B. Bändern),
- Brechen von Munitionsgebinden (Paletten),
- zwischenzeitliches, kurzfristiges Abstellen der Munitionsgebinde im Bereich der mit dem Umschlag befassten (Teil-)Einheit, der Abstellfläche des Transportträgerfahrzeuges oder einer anderen, in räumlichen Zusammenhang zum Umschlagprozess befindlichen Fläche für die Dauer der Überprüfung des Ladegutes (Vollständigkeit, Transportpapiere usw.) sowie
- Aufstellen der unveränderten Munitionsgebinde (ohne diese zu brechen bzw. zu öffnen) auf Transporthilfsmittel oder Transportträger und deren Fixierung mittels Zurrmaterial.

Das vor Ort befindliche Personal ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

904. Das beim Umschlag von Munition eingesetzte Personal ist vor Aufnahme der Tätigkeiten gemäß Abschnitt 7 zu unterweisen.

905. Im Falle von ungewollten Ereignissen während des Munitionsumschlages (z. B. Herabfallen von Munitionsgebinden, Bruch eines Munitionsgebindes, Beschädigung eines Munitionspackmittels) sind die Arbeiten an den betroffenen Munitionsgebinden einzustellen. Die betroffenen Munitionsgebinde bzw. Munitionspackmittel sind durch eine munitionsfachkundige oder dazu befähigte munitionssachkundige Person zu begutachten. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

- 906.** MunUgSt sind, wenn es erforderlich ist, deutlich sichtbar einzugrenzen und zu kennzeichnen.
- 907.** Von MunUgSt sind unbeteiligte Personen fernzuhalten. Gelingt dies nicht, sind die Munitions-umschlagsarbeiten einzustellen, bis die Störung beseitigt ist.
- 908.** MunUgSt sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
- 909.** MunUg-Übungen sind nur mit ungefährlicher Ladung durchzuführen.

Von dieser Bestimmung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn

- das gesteckte Übungsziel anderweitig nicht erreicht werden kann,
- das Kommando des jeweiligen MilOrgBer dies für den Einzelfall nach entsprechender Prüfung angeordnet hat,
- die bzw. der MatVwt ER der jeweiligen Munition diesem zugestimmt hat und
- eine Genehmigung seitens der Abt MunTSichh/SchSichhBw zur Nutzung von Übungsmunition/ Gefechtsmunition für diesen Übungszweck vorliegt.

10 Anlagen

10.1	Fachaufsicht durch die Sicherheitsingenieure Munitionstechnische Sicherheit/Schießsicherheit	28
10.2	Dienstposten und Aufgaben, für die der Befähigungsnachweis der Fachkunde gefordert wird	30
10.3	Befähigungsnachweis für den Umgang mit Munition im Geschäftsbereich des Bundesministerium der Verteidigung durch Beamte bzw. Beamtinnen und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen	31
10.4	Aufgaben/Einsatzbereiche des munitionsfachkundigen Personals	32
10.5	Jagdbeschränkungen im gefährlichen Betriebsteil	33
10.6	Muster – Merkblatt über das Verhalten im gefährlichen Betriebsteil	34
10.7	Muster – Merkblatt über das Verhalten beim Umgang mit Munition	36
10.8	Zusatzbestimmungen für Ausstattungen, die beim Umgang mit weißem Phosphor bereitgehalten werden müssen	39
10.9	Bezugsjournal	42
10.10	Änderungsjournal	43

10.1 Fachaufsicht durch die Sicherheitsingenieure Munitionstechnische Sicherheit/Schießsicherheit

1. Der Betrieb von sicherheitsrelevanten Anlagen, Einrichtungen, Geräten usw. unterliegt zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften im Zivilen grundsätzlich einer Überwachung z. B. durch Gewerbeaufsicht, Technischer Überwachungsverein (TÜV) oder Berufsgenossenschaft.
2. Die SachhIng MunTSichh/SchSichh führen die Überwachung (Fachaufsicht) in den Liegenschaften, in denen mit Munition umgegangen wird, durch. Die Wahrnehmung der Fachaufsicht ist eine territoriale Aufgabe und erfolgt unabhängig von der Dienstaufsicht.
3. Die SachhIng MunTSichh/SchSichh überprüfen dazu stichprobenartig in unregelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle drei Jahre, Liegenschaften in denen Munition gelagert, aufbewahrt oder umgeschlagen wird. Standortübungsplätze und Standortschießanlagen unterliegen einer jährlichen Überprüfung. Die Sicherheitsmäßige Überwachung von Schießanlagen der Bw und der Gaststreitkräfte durch die Kleine Schießstandkommission bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen bzw. der im Einzelfall durch BMVg festgelegten Sicherheitsstandards. Einzelheiten werden durch die Abt MunTSichh/SchSichhBw erlassen.

Hierbei gilt es in einer ganzheitlichen Betrachtung alle Faktoren zu bewerten, die die munitionstechnische Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können.

4. Der bzw. die SachhIng MunTSichh/SchSichh
 - prüft und genehmigt die sicherheitstechnische Einstufung von Gefahrenherden und zu schützenden Objekten, die Festlegung der zulässigen Explosivstoffmassen sowie die daraus resultierenden Schutzabstände zu den zu schützenden Objekten innerhalb und außerhalb der Einrichtung für den Umgang mit Munition,
 - prüft, überwacht und wirkt mit bei Schutzbereichsforderungen für Einrichtungen für den Umgang mit Munition,
 - entscheidet über bzw. wirkt mit bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen,
 - ist die Ansprechstelle für Fragen der munitionstechnischen Sicherheit im Zuständigkeitsbereich,
 - prüft und überwacht die Einhaltung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen bei der Planung und beim Bau von Einrichtungen für den Umgang mit Munition und
 - berät die Dienststellen in Fragen der munitionstechnischen Sicherheit.

In Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben ist er bzw. sie berechtigt, jederzeit alle Anlagen und Einrichtungen für den Umgang mit Munition zu besichtigen.

Er bzw. sie ist befugt, die Beseitigung festgestellter Mängel und sonstige Maßnahmen zur Gewährleistung der munitionstechnischen Sicherheit zu verlangen.

Der bzw. die SachhIng MunTSichh/SchSichh führt eine Sicherheitsakte über jede Liegenschaft in seinem bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich, in der mit Munition oder Explosivstoffen umgegangen wird.

5. Der bzw. die SachhIng MunTSichh/SchSichh untersteht in fachlicher Hinsicht unmittelbar der bzw. dem Beauftragten für Munitionstechnischen Sicherheit und Schießsicherheit der Bundeswehr.

10.2 Dienstposten und Aufgaben, für die der Befähigungsnachweis der Fachkunde gefordert wird

Nachstehender Personenkreis muss grundsätzlich eine munitionsfachkundige Person sein:

- Kdt (Leiterinnen bzw. Leiter) von Munitionslagereinrichtungen,
- ÖrtLtr,
- ArbStLtr, soweit nach Nr. 419 erforderlich,
- Personen, die direkt mit der Wahrnehmung der munitionstechnischen Sicherheit betraut sind (z. B. Beauftragter bzw. Beauftragte für die Munitionstechnische Sicherheit und Schießsicherheit, SichhIng MunTSichh/SchSichh),
- Personen, die an der Erstellung/Erarbeitung von Regelungen, Erlassen, Arbeitsablaufanweisungen, Materialinformationen mit munitionstechnisch relevanten Inhalten sowie Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition unmittelbar beteiligt sind,
- Munitionstechnisches Lehrpersonal,
- Personen, die maßgeblich an der Abnahme von Prüfungen auf den Gebieten Munitionstechnik und munitionstechnische Sicherheit beteiligt sind, sofern hierdurch eine Fach- oder Sachkunde bescheinigt werden soll. Dies gilt jedoch nicht für Beamtinnen bzw. Beamte und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die in einem Prüfungsausschuss als Beisitzer bzw. Beisitzerin mit dem Befähigungsnachweis, der nach der Prüfung vergeben werden soll, berufen werden,
- Soldatinnen und Soldaten, die Munition und/oder Explosivstoffe vernichten oder die hierfür erforderlichen Arbeiten beaufsichtigen.¹⁷,
- Personen, die Versager oder Blindgänger beseitigen oder die hierfür erforderlichen Vorbereitungen unter ihrer Aufsicht durchführen lassen^{17, 18},
- Personen, die für die Verwendung als Kampfmittelabwehrfeldwebel/-offizier/-stabsoffizier vorgesehen sind¹⁷,
- Soldatinnen und Soldaten, auf Truppenübungsplätzen, die für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nach Bezugsdokument 7 und nach den örtlichen Sonderbestimmungen verantwortlich sind sowie
- Personen auf sonstigen Dienstposten des Rüstungsbereiches, auf denen die Fachkunde für die Ausübung der Tätigkeit und die Übernahme der Verantwortung erforderlich ist. Die Festlegung dieser Dienstposten liegt in der Verantwortung der Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterin.

¹⁷ Die Fachkunde ist nicht erforderlich für Leitende beim Sprengen gem. Bezugsdokument 2.

¹⁸ Die Fachkunde ist nicht erforderlich für vor 2004 ausgebildetes Minentaucherpersonal im Rahmen ihres Einsatzes.

10.3 Befähigungsnachweis für den Umgang mit Munition im Geschäftsbereich des Bundesministerium der Verteidigung durch Beamte bzw. Beamtinnen und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen

1. Für Beamtinnen bzw. Beamte¹⁹ und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die im GB BMVg mit Munition umgehen, gelten die Vorgaben/Regelungen des Rüstungsbereiches²⁰, soweit im Hinblick auf Tarifverträge nicht andere Stellen zuständig sind. Diese Personen müssen einen entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen.
2. Personen im Besitz eines Befähigungsscheines der Berechtigungsstufe „B“ oder „C“ können in den Arbeitsgebieten, für die sie berechtigt sind, Tätigkeiten ausführen und beaufsichtigen, für die sonst die Fachkunde gefordert wird.
3. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die die verwaltungseigene Prüfung als „Beschäftigte im Munitionsfachdienst“ abgelegt haben und im Besitz der Prüfungsbescheinigung sind, können auch als Aufseherin bzw. Aufseher eingesetzt werden.

¹⁹ Für die Beamtinnen bzw. Beamten der Streitkräfte, die auf Dienstposten Dienst leisten, welche die Fachkunde voraussetzt, gelten die Verfahren wie für Soldatinnen und Soldaten (siehe Bezugsdokument 16).

²⁰ Siehe Bezugsdokument 10.

10.4 Aufgaben/Einsatzbereiche des munitionsfachkundigen Personals

Diese Anlage enthält eine Übersicht über die Aufgaben von munitionsfachkundigem Personal und ordnet diese Tätigkeiten den jeweiligen Aufgabenfeldern zu. Bei der Aufgabenzuordnung wurde eine aktuelle Ausbildung gem. derzeit (09/2015) gültigem Ausbildungskonzept zu Grunde gelegt. Durch andere, insbesondere ältere Ausbildungsgänge, können weitere Kombinationen möglich werden.

1. Tätigkeiten, die alle munitionsfachkundigen Personen ausüben dürfen
 - Vernichtung von in die Bundeswehr eingeführter Munition einschließlich der Munition der ehemaligen Nationale Volksarmee (NVA), soweit die munitionsfachkundige Person an der Munition ausgebildet wurde. Ein Wissenstransfer leitet sich ausschließlich von ausgebildeter Munition auf nicht ausgebildete Munition ab.
 - Vernichtung von Fremdmunition der NATO²¹, sofern an dieser Munition eine Ausbildung/Einweisung erfolgte und die technische Dokumentation vorliegt.
 - Bearbeitung von Fundmunition gemäß Bezugsdokument 19.
 - Wahrnehmung der Aufgaben einer Fachkraft für Munitionstechnische Sicherheit (FMS).
2. Zusätzliche Tätigkeiten des Aufgabengebietes „Munitionssystemtechnik“
 - Bewirtschaftung sowie Instandhaltung, Untersuchung und Prüfung von in die Bundeswehr eingeführter Munition.
 - Einsatz als Kdt, ÖrtLtr oder ArbStLtr (wenn diese munitionsfachkundige Personen sein müssen) in Munitionslagereinrichtungen.
3. Zusätzliche Tätigkeiten des Aufgabengebietes „Kampfmittelabwehr“ und „Minentaucher“
 - Tätigkeiten der Kampfmittelabwehr einschließlich Räumen und Beseitigen.
 - Vernichten von Fremdmunition auch von Nicht-NATO-Staaten, auch wenn diese Munition nicht explizit ausgebildet wurde.
4. Zusätzliche Tätigkeiten des Aufgabengebietes „Schießsicherheit“
 - Einsatz in der Schießsicherheitsorganisation auf Truppenübungsplätzen.
5. Zusätzliche Tätigkeiten des munitionsfachkundigen Personals des Rüstungsbereiches
 - Instandhaltung, Untersuchung und Prüfung von in die Bundeswehr eingeführter Munition.
 - Einsatz als ÖrtLtr oder ArbStLtr (wenn diese munitionsfachkundige Personen sein müssen) in Munitionslagereinrichtungen des Rüstungsbereichs.
 - Tätigkeiten im Rahmen der Erprobung von Munition, die nicht in die Bundeswehr eingeführt ist bzw. von Fremdmunition.

²¹ NATO = North Atlantic Treaty Organization „Organisation des Nordatlantikvertrags“ bzw. Nordatlantikpakt-Organisation.

10.5 Jagdbeschränkungen im gefährlichen Betriebsteil

1. Im gefährlichen Betriebsteil darf nur mit einer schriftlichen Genehmigung gejagt werden. Die Genehmigung erteilt der bzw. die SichhIng MunTSichh/SchSichh. Der Antrag ist von der zuständigen Forstverwaltung, dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten oder dem bzw. der Jagdnutzungsberechtigten über das BwDLZ an die Kdr, EinhFhr oder DStLtr zu richten.

Diese prüfen, ob Ablehnungsgründe dagegenstehen und geben den Antrag mit Stellungnahme an den bzw. die SichhIng MunTSichh/SchSichh weiter. Das Genehmigungsschreiben ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und den zuständigen Kdr, EinhFhr oder DStLtr unter Beteiligung des zuständigen BwDLZ zuzuleiten.

2. Die Genehmigung darf nur Personen erteilt werden, die einen gültigen Jagdschein besitzen. Sie kann jederzeit widerrufen werden und darf längstens bis zum Ablauf des folgenden Jagdjahres erstellt werden.

Die Genehmigung muss enthalten, dass

- außer Schrotpatronen nur Büchsenpatronen mit Teilmantel-, Spitz-, Rund- und Flachkopfgeschosse verwendet werden dürfen,
- kein Schuss in Richtung eines Ortes abgegeben werden darf, an dem sich Munition befindet und das
- nur gejagt werden darf
 - + in Anwesenheit der Kdr, EinhFhr oder DStLtr oder eines bzw. einer von ihm bzw. ihr beauftragten Vertreters bzw. Vertreterin,
 - + nach eingehender Belehrung der an der Jagd Beteiligten über die im gefährlichen Betriebsteil geltenden Schutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie
 - + unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes und des Länderjagdrechts.

3. Bei Ansitz oder Pirsch ist die Anwesenheit der Kdr, EinhFhr oder DStLtr oder deren Vertretung nicht erforderlich. In diesem Fall ist in die Genehmigung der Hinweis aufzunehmen, dass mit Kdr, EinhFhr oder DStLtr die Art und Zeit der Jagd und die zu bejagenden Teile des gefährlichen Betriebsteils abzustimmen sind.

Bei Ansitz oder Pirsch genügt die einmalige Belehrung über die im gefährlichen Betriebsteil geltenden Schutz- und Sicherheitsbestimmungen.

10.6 Muster – Merkblatt über das Verhalten im gefährlichen Betriebsteil

I. Allgemeine Regeln

1. Der gefährliche Betriebsteil, seine Gebäude und Anlagen dürfen nur von den dazu berechtigten und beauftragten Personen betreten werden.
2. Orte, an denen sich Munition befindet, dürfen ohne Begleitung nur von Personen betreten werden, die dazu schriftlich beauftragt sind.
3. Das Anzünden und unterhalten von Feuer und der Gebrauch von offenem Licht ist verboten.
4. Das Rauchen ist nur an folgenden Orten erlaubt:
 - [entsprechende Orte auflisten]
5. Das Mitnehmen von Zündhölzern, Feuerzeugen oder sonstigen Feuer erzeugenden Mitteln ist verboten. Sie sind vor Betreten des gefährlichen Betriebsteils unaufgefordert abzugeben.

Zur Mitnahme von Zündhölzern bzw. Feuerzeugen sind folgende Personen befugt:

- [entsprechendes Personal auflisten]
6. Im gefährlichen Betriebsteil dürfen nur elektrische Leuchten benutzt werden. Diese dürfen an Orten mit Munition nicht geöffnet werden.
 7. Die Gebots-, Verbots- und Hinweisschilder sind zu beachten.
 8. Im gefährlichen Betriebsteil gelten die Vorgaben/Regelungen der Straßenverkehrsordnung.
 9. Verkehrs- und Fluchtwege sind freizuhalten.
 10. Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen.
 11. Die Türen der Arbeitsräume müssen während der Arbeitszeit aufgeschlossen sein. Die Türen von Lager- und Aufbewahrungsräumen müssen geöffnet sein, wenn sich jemand in diesen Räumen befindet.
 12. Vor dem Betreten von Arbeits-, Lager- oder Aufbewahrungsräumen ist das Schuhwerk von grobem Schmutz zu reinigen.
 13. Die Mahlzeiten sind in den dafür bestimmten Räumen einzunehmen.
 14. Der Genuss alkoholischer Getränke sowie die Einnahme Rausch erzeugender Mittel sind verboten.
 15. Unwohlsein, Erkrankungen, Trunkenheit und leichtsinnige Handlungen anderer sind unverzüglich zu melden.
 16. Wer eine Arbeitsstelle betritt oder verlässt hat sich bei der zuständigen Aufsichtsperson an- bzw. abzumelden.

II. Verhalten bei Gefahr

17. Bei Alarm ist Ruhe zu bewahren.

18. Die Anweisungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.

19. Der Arbeitsplatz darf nur bei unmittelbarer Gefahr eigenmächtig verlassen werden.

20. Auf Anweisung sind folgende Sammelplätze aufzusuchen:

- [entsprechende Orte auflisten]

21. Niemand darf sich ohne Auftrag in der Nähe einer Brandstelle, einer Unfallstelle oder eines sonstigen Ortes, von dem eine direkte Gefahr ausgeht, z. B. Orte mit undichter Munition mit weißem Phosphor, aufhalten.

22. Ein Entstehungsbrand ist sofort mit allen verfügbaren und geeigneten Mitteln zu bekämpfen. Wenn der Brand nicht in wenigen Augenblicken zu löschen ist, ist er zuerst zu melden und dann weiter zu bekämpfen.

23. Die Brandstelle ist zu verlassen, wenn der Löschversuch aussichtslos oder mit unverhältnismäßig großen Risiken behaftet ist. Alle Personen in der Nähe sind zu warnen.

10.7 Muster – Merkblatt über das Verhalten beim Umgang mit Munition

I. Allgemeines

1. Mit Munition darf nur umgehen, wer ausdrücklich damit beauftragt ist.
2. Jede Person, die mit Munition umgeht, ist verpflichtet, die einschlägigen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Darüber hinaus darf er oder sie die selbstverständliche Vorsicht niemals außer Acht lassen.
3. Jede Person, die der Meinung ist, dass Schutz- und Sicherheitsbestimmungen oder Schutzvorrichtungen fehlen, mangelhaft oder nicht anwendbar sind bzw. ergänzt werden müssen, hat dies seinem bzw. seiner nächsten Vorgesetzten zu melden.
4. Der unsachgemäße Umgang mit Munition ist verboten. Munition darf z. B. nicht geworfen, gestoßen, missbräuchlich gerollt und geschleift, auf der Schulter getragen oder als Werkzeug benutzt werden.

Verboten ist insbesondere, eigenmächtig an der Munition Untersuchungen anzustellen bzw. Veränderungen vorzunehmen.

5. Der Umgang mit beschädigter Munition ist nur zulässig, wenn sie von einer munitionsfachkundigen oder -sachkundigen Person, die dafür die Voraussetzungen erfüllt, untersucht und freigegeben worden ist.
6. Veränderungen, Fehler, Mängel oder Schäden an Munition oder Munitionsteilen sind zu melden.
7. Packmittel mit Munition dürfen nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen bzw. Stellen getragen bzw. angehoben werden.
8. Packmittel mit Munition dürfen nicht zweckentfremdet, z. B. als Unterlage, behelfsmäßige Arbeitstische, Sitzgelegenheiten oder Stufen und Treppen verwendet werden.
9. Beschädigte Packmittel mit Munition sind zu melden.
10. Munition und Packmittel mit Munition sind vor Witterungseinflüssen zu schützen.
11. Packmittel mit Munition dürfen ohne Auftrag nicht geöffnet werden.
12. Außerhalb der Arbeitsräume dürfen Explosivstoffe nur in geschlossenen Behältern befördert werden.

II. Verhalten bei der Arbeit

13. Alle Vorschriften und Anweisungen sind genauestens zu befolgen. Im Zweifelsfalle sind klare, schriftliche Vorschriften und Arbeitsanweisungen zu verlangen.
14. Zum Schutz des eigenen Lebens und des Lebens der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen ist größte Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden. Ablenkende Unterhaltungen und dergleichen sind zu unterlassen.

- 15.** Der Aufenthalt an den Munitionsarbeitsstellen sowie die Aufnahme der Arbeit sind nur gestattet, wenn Aufsichtspersonal zugegen ist.
- 16.** An den Munitionsarbeitsstellen dürfen sich nur die Personen aufhalten, die dort beschäftigt bzw. zum Aufenthalt berechtigt sind.
- 17.** Bei der Arbeit ist die vorgeschriebene Arbeits- bzw. Schutzkleidung zu tragen.
- 18.** Das Umkleiden an Arbeitsplätzen oder in den Arbeitsräumen ist verboten. Kleidung darf nur in den dafür bestimmten Räumen aufbewahrt werden.
- 19.** Es darf keine durch Explosivstoffe oder sonstige gefährliche Arbeitsstoffe verunreinigte Arbeitskleidung getragen werden.
- 20.** Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die eine zusätzliche Gefahrenquelle sein können, z. B. Feuerzeuge, Schlüsselbunde, oder Messer, dürfen nicht an die Munitionsarbeitsstelle mitgenommen werden.
- 21.** An den Arbeitsstellen darf nicht gegessen und getrunken werden, wenn mit gesundheitsschädlichen Stoffen umgegangen wird.
- 22.** Munition oder sonstiges Material mit Fehlern oder Mängeln darf nur mit Auftrag und Wissen der Arbeitsstellenleiter bzw. Arbeitsstellenleiterin weiter be- und verarbeitet werden.
- 23.** Heruntergefallene Munition ist liegen zu lassen, bis die Handhabungssicherheit festgestellt ist. Verschüttete Explosivstoffe sind aufzunehmen und bis zur Vernichtung gesondert aufzubewahren.
- 24.** Öffnungen an der Munition sind so lange wie möglich verschlossen zu halten.
- 25.** Zünd- und Anzündmittel dürfen am Arbeitsplatz nicht lose herumliegen.
- 26.** Munition darf nicht in der Nähe von Heizkörpern bevorratet oder abgestellt werden. Ein Mindestabstand von 50 cm ist einzuhalten.
- 27.** Auf Heizkörpern, heißen Flächen oder sonstigen, Wärme abstrahlenden Gegenständen oder in deren Nähe dürfen keine Munition sowie brennbare oder leichtentzündliche Stoffe abgelegt oder abgestellt werden.
- 28.** Gebrauchte Putzlappen oder Putzwolle sind in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren.
- 29.** An den Munitionsarbeitsstellen dürfen nur die für Munitionsarbeiten vorgesehenen Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 30.** Vor Arbeitsbeginn ist festzustellen, ob Maschinen, Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Sicherheits- und Schutzvorrichtungen und elektrische Anlagen in Ordnung sind.

- 31.** Schadhafte oder unbrauchbare Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Sie sind baldmöglichst von der Arbeitsstelle zu entfernen.
- 32.** Laufende Maschinen und Geräte dürfen nur dann ohne Beaufsichtigung gelassen werden, wenn dies vom Verwendungszweck, von der baulichen Anlage und der Konstruktion her vorgesehen ist und dadurch keine Gefährdungserhöhung eintritt.
- 33.** Bei Stromunterbrechungen oder Störungen sind Maschinen auszuschalten.
- 34.** Elektrische Anlagen sind spannungslos zu machen, wenn die Arbeitsstelle verlassen wird.
- 35.** Munition, Munitionsteile und Materialien dürfen von Munitionsarbeitsstellen nur auf Anweisung entfernt werden.
- 36.** Das Auftreten elektrostatischer Aufladungen ist sofort zu melden.

10.8 Zusatzbestimmungen für Ausstattungen, die beim Umgang mit weißem Phosphor bereitgehalten werden müssen

In jeder Anlage der Bw, in der Munition mit weißem Phosphor (WP) bevorratet wird oder Arbeiten an oder mit Munition mit WP durchgeführt werden, müssen die nachfolgend aufgeführten Zusatzausstattungen, deren Anzahl bzw. Umfang für jede Anlage von den Führungsstäben der MilOrgBer oder von den von ihnen beauftragten Dienststellen festgelegt ist, vorhanden sein:

10.8.1 Zusätzliche Brandschutzausstattung

Diese besteht aus²²:

- Feuerlöschdecken mit Schutzbehälter und
- Wasserbehälter mit 200 Liter.

Der Wasserbehälter muss nur gefüllt sein, wenn

- nicht verwendungsfähige Munition mit WP bevorratet wird und das Austreten von WP oder von Phosphornebel nicht ausgeschlossen werden kann sowie
- an oder mit Munition mit WP gearbeitet wird, ausgenommen beim Transport und Umschlag sowie bei Stapelarbeiten.

Leere Wasserbehälter dürfen in Munitionslagerhäusern (MLH) abgestellt werden. Abstände zur Munition sind nicht erforderlich, wenn der Abstand zu den Wänden mindestens

- 10 cm bei MLH mit Blitzschutz gemäß Bezugsdokument 4, Abschnitt 7 oder
- 50 cm bei MLH ohne Blitzschutz gemäß Bezugsdokument 4, Abschnitt 7

beträgt.

Die Schutzkleidung gemäß Bezugsdokument 5 sind bei den hauptamtlichen zivilen oder militärischen Brandschutzkräften der Bw oder, wenn keine hauptamtliche Brandschutzkräfte vorhanden sind, bei den kommunalen Feuerwehren (Gefahrstoffzüge) vorzuhalten.

²² Siehe Bezugsdokument 9

10.8.2 Erste Hilfe Ausstattung

In jeder Anlage der Bw, in der Arbeiten mit oder an Munition mit WP durchgeführt werden (ausgenommen bei Stapelarbeiten und beim Umschlag), muss vorhanden sein:

- **An der Arbeitsstelle**

- + Schutzausrüstung nach Erlass „Erste Hilfe bei Unfällen durch Phosphor“²³, bestehend aus
 - ++ Bottich mit ca. 100 Liter Wasser und Gießkanne (12 Liter) mit Brause oder ein Wasseranschluss,
 - ++ Verbandpäckchen, Brandwunden
 - ++ Zwei Corticoidsprays, Beclometason-haltig
- + ABC-Schutzmaske, persönlich, in der Tragetasche am Arbeitsplatz und
- + Eine Kopie oder Abschrift Erlass „Erste Hilfe bei Unfällen durch Phosphor“ (Bezugsdokument 11 und 12).

Ist ein Wasseranschluss mit Schlauch und Brause (regulierbar) vorhanden, kann auf den gefüllten Bottich oder die Gießkanne verzichtet werden. Das Wasser, mit dem der WP abgespült wird, ist aufzufangen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation gelangen.

Das Bereitstellen eines mit Wasser gefüllten Behälters zum Eintauchen undichter Munition mit WP (siehe Abschnitt 10.8.1) wird hierdurch nicht berührt.

Die Menge an Verbandpäckchen, Brandwunden richtet sich danach, mit wie viel Munition mit WP gleichzeitig gearbeitet wird. Die Verbandpäckchen, Brandwunden, die in den zur Normalausstattung der Munitionsarbeitsstelle gehörenden Erste Hilfe Ausstattungen vorhanden sind, können berücksichtigt werden.

Ein Kraftfahrzeug für den Transport von Verletzten (möglichst ein Krankenkraftwagen (KrKw)) muss an der Munitionsarbeitsstelle bereit stehen, wenn Munition mit WP vernichtet wird oder wenn das Kraftfahrzeug nicht innerhalb von fünf Minuten die Munitionsarbeitsstelle erreichen kann. Verbandpäckchen, Brandwunden müssen in der Ersten Hilfe Ausstattung des Kraftfahrzeuges vorhanden sein.

- **In der nächstgelegenen Sanitätseinrichtung**

Inhalatives Corticoid (Ventolair® oder AeroBec® 100µg Autohaler oder Dosieraerosol; alternativ andere Zubereitungen mit dem Wirkstoff Beclometason 17,21-dipropionat, z. B. Junik® 100µg Autohaler oder Dosieraerosol).

Falls bzw. solange eine intravenöse (IV) Gabe nicht möglich ist (z. B. kein qualifiziertes Sanitätspersonal vor Ort, kein IV-Zugang möglich) ist im Rahmen der Selbst- und Kameradenhilfe zur Überbrückung die frühzeitige Anwendung eines inhalativen Corticoids indiziert (initial vier Sprüh-

²³ Siehe Bezugsdokumente 11 und 12

stöße). Da beim Autohaler eine Koordination von Atmung und Auslösung nicht notwendig ist, ist die Darreichungsform Autohaler dem Dosieraerosol in der Selbst- und Kameradenhilfe vorzuziehen. Bei einer inhalativen Corticoidgabe ist auf die korrekte und wiederholte Anwendung zu achten. Hinsichtlich der Dosierung ist die jeweilige Gebrauchsinformation zu berücksichtigen. Die Selbst- und Kameradenhilfe erfolgt gemäß den Bezugsdokumenten 11 und 12.

Zudem ist u.a. nach den Bestimmungen des Bezugsdokuments 14, (dort Abschnitt 1.6) „Erste Hilfe und ärztliche Sofortmaßnahmen bei Vergiftungen durch Zinkchlorid-Nebelmittel“ zu verfahren.

10.8.3 Sonstige Bestimmungen

Bei der Beförderung von Munition mit WP ist ein 20-Liter-Kanister mit frischem Leitungswasser und je Person eine Augenspülflasche mit 500 ml frischem Leitungswasser mitzuführen.

Die Anwendung von Wasser wird im Rahmen der Ersten Hilfe für ausreichend erachtet.

10.9 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A1-221/0-15	Das Prüfungswesen der Streitkräfte
2. A2-226/0-0-2135	Sprengen in der Bundeswehr
3. DBTermBw	Datenbank für Terminologie der Bundeswehr
4. A2-2080/0-0-220	Sicherheitstechnische Forderungen an Anlagen und Einrichtungen für den Umgang mit Munition
5. B1-2042/1-6016	Brandschutzbestimmungen für den Umgang mit Munition
6. A-2010/1	Arbeitsschutz und Prävention
7. A2-2090/0-0-1	Schießsicherheit
8. A2-874/0-0-4003	Sanitätsausbildung aller Truppen
9. A1-1800/0-6570	Die Liegenschaften der Bundeswehr
10. A1-2080/0-7001	Befähigungsschein Munition für Zivilpersonal
11. VMBl 1983 S 60. BMVg – InSan I 4 – Az 42-19-00 vom 01.02.1983	Erste Hilfe bei Unfällen mit Phosphor
12. VMBl 2009 S 31. BMVg – Fü San – Az 42-19-00 vom 10.12.2008	Erste Hilfe bei Unfällen mit Phosphor – Änderung
13. C2-2080/0-0-405	Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für das Vernichten von Munition
14.	Fachliches Kompendium Sanitätsdienst der Bundeswehr
15. A2-1032/0-0-2	Eingang, Ausgang, Kennzeichnung und Lagerung von Material
16. A2-2080/0-0-500	Berechtigungen Fachkunde Munition der Streitkräfte
17. DGUV-Regel 113-017	Tätigkeiten mit Explosivstoffen
18. C1-2080/0-3000	Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition an Bord
19. A-2070/2	Einsatz der Bundeswehr bei Munitionsfunden
20. A-2070/3	Munitionstechnische Sicherheit der Bundeswehr und Schießsicherheit der Bundeswehr

10.10 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	25.01.1980	<ul style="list-style-type: none">• Formale Überführung
2	19.11.2015	<ul style="list-style-type: none">• Vorläufige Veröffentlichung
3	02.02.2017	<ul style="list-style-type: none">• Formale Anpassung nach vorläufiger Veröffentlichung